

II-4243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2072J

1978 -09- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten STEINBAUER  
und Genossen  
an den Bundeskanzler  
betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht durch  
die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes

Der Verfassungsgerichtshof hat auf Grund einer Beschwerde des Landtagsabgeordneten Dr. Bernd Schilcher den Bescheid der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes betreffend die Bestellung von Dr. Heinrich Keller zum Generalsekretär des ORF als gleichheitswidrigen Willkürakt aufgehoben. Dieses Erkenntnis wurde der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes am 11. August 1978 zugestellt.

Nach § 87 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz sind die Verwaltungsbehörden, und damit auch die Beschwerdekommision, verpflichtet, im Falle der Aufhebung eines Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof "mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen".

Überdies bestimmt § 29 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes, daß die Kommission über Beschwerden innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden hat. Diese Frist hat spätestens mit der Zustellung des Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses am

11. August zu laufen begonnen. Eine Verhandlung der Kommission in dieser Angelegenheit wurde aber erst auf den 11. Oktober 1978, das ist mehr als 8 Wochen nach der Zustellung des Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses, festgesetzt. Diese durch keinen erkennbaren Grund zu rechtfertigende Verzögerung zwingt zur Annahme, daß die Kommission dem Noch-Generalintendanten Dr. Oberhammer ein für ihn unangenehmes Verfahren zur Zeit seiner Bewerbung um die Wiederbestellung ersparen wollte.

Gemäß § 25 Abs. 2 Rundfunkgesetz sind die Mitglieder der Kommission in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei. Dessenungeachtet vollzieht sich die Tätigkeit der Kommission gemäß Art. 20 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes unter der Leitung des zuständigen obersten Organes des Bundes. Zuständiges oberstes Organ ist für die nach § 25 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes beim Bundeskanzleramt errichtete Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gemäß Teil 2 Buchstabe A Ziffer 12 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1973 BGBl. 389 der Bundeskanzler.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes haben die Bundesminister - darunter der Bundeskanzler - in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau, dafür Sorge zu tragen, daß die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden ihre Geschäfte in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen und die bei diesen Dienststellen und sonstigen Organen beschäftigten Bediensteten sachgerecht verwendet werden (Dienstaufsicht). Sie haben Mißstände, die sie in Ausübung der Dienstaufsicht feststellen, mit den ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich abzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche sind die Gründe, daß die Verhandlung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes über den Fall "Keller", die durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden war, erst mehr als 8 Wochen nach der Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wurde?
- 2) Sind Sie bereit, in Ausübung der Dienstaufsicht - ohne Einflußnahme auf die Sachentscheidung - auf die Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes über die Entscheidungspflicht durch die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes hinzuwirken?
- 3) Wie viele Bedienstete des Bundeskanzleramtes welcher Verwendungsgruppen und mit welchem Ausmaß ihrer Arbeitskraft stehen der Kommission zur Abwicklung ihrer Kanzleigeschäfte zur Verfügung?
- 4) Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage vorzubereiten, durch die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für die der Kommission übertragenen Angelegenheiten zumindest in Säumnisfällen hergestellt wird?